

Der Senat von Berlin
ArblIntFrau - II A 11 -
 9028 (928) 1439

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über
Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage
- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über die Verordnung über die zuständige Stelle für die Berufsbildung im Bereich der Hauswirtschaft (Hauswirtschaftszuständigkeitsverordnung - HausWZustV)

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
über die zuständige Stelle
für die Berufsbildung im Bereich der Hauswirtschaft
(Hauswirtschaftszuständigkeitsverordnung - HausWZustV)
Vom 28.08.2012

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Bestimmung von zuständigen Stellen im Bereich der Berufsbildung vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 192), des § 105 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, und des § 8 Absatz 4 Satz 2 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes für die Ausbildungsberufe der Hauswirtschaft ist die Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Stelle ergeben sich aus den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes.

§ 2

Die Zuständigkeit für die Anerkennung der Ausbildungsstätten in Berufen der Hauswirtschaft (§ 27 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes) wird auf die zuständige Stelle nach § 1 Absatz 1 übertragen.

§ 3

(1) Zuständige Stelle im Sinne des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes für die Berufe der Hauswirtschaft ist die Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

(2) Die nach Teil 2 Kapitel 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vorgesehenen Aufgaben werden der Industrie- und Handelskammer zu Berlin übertragen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Nach § 1 des Gesetzes zur Bestimmung von zuständigen Stellen im Bereich der Berufsbildung ist der Senat ermächtigt, zuständige Behörden und Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) zu bestimmen. Von dieser Ermächtigung wird mit dieser Verordnung Gebrauch gemacht. Die bisher mit den Aufgaben nach dem BBiG betrauten zuständigen Stellen für die Landwirtschaft und Hauswirtschaft bei der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen werden von der Zuständigkeit für die nichtländliche Hauswirtschaft entbunden.

Das BBiG trifft in § 71 Absatz 3 Regelungen nur für die ländliche Hauswirtschaft; diese ist nicht Regelungsgegenstand dieser Verordnung. Hauswirtschaft im Sinne dieser Verordnung ist nur die nichtländliche Hauswirtschaft.

Gleichzeitig wird gemäß § 105 BBiG von der Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben durch Rechtsverordnung auf die zuständige Stelle Gebrauch gemacht.

Die Aufgaben der zuständigen Stelle für die (nichtländliche) Hauswirtschaft sollen ab 1. Oktober 2012 von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin übernommen werden. Zwischen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin und der damaligen Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales - jetzt Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen - ist hierzu bereits eine Vereinbarung geschlossen worden.

Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin ist schon jetzt zuständige Stelle nach § 71 Absatz 2 BBiG für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen. Sie weist damit die erforderliche Erfahrung im Berufsbildungsbereich sowie in der Organisation und Durchführung von Abschlussprüfungen auf.

Die nach dem BBiG vorgesehene Zuständigkeit für Genehmigungen der obersten Landesbehörde (insbes. Genehmigung der Höhe der Aufwandsentschädigungen und der Prüfungsordnungen) verbleibt ebenso in der Verantwortung der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen wie die nach § 30 Absatz 6 des BBiG geregelte widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zur Ausbildung.

Am 1. April 2012 ist das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) in Kraft getreten. § 2 des Gesetzes zur Bestimmung von zuständigen Stellen im Bereich der Berufsbildung ermächtigt (im Einklang mit § 8 Absatz 4 Satz 1 BQFG) den Senat, durch Rechtsverordnung die zur Ausführung des BQFG zuständigen Stellen zu bestimmen. Zudem ermächtigt § 8 Absatz 4 Satz 2 BQFG die Landesregierungen, für die im BQFG nicht genannten Berufsbereiche, die nach dem BQFG vorgesehenen Aufgaben durch Rechtsverordnung auf Behörden oder Kammern zu übertragen.

Von diesen Ermächtigungen wird mit dieser Verordnung Gebrauch gemacht. Die nach dem BQFG zu erfüllenden Aufgaben werden ab dem 1. Oktober 2012 von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin als u. a. zuständiger Stelle für die Berufsbildung in der (nichtländlichen) Hauswirtschaft wahrgenommen.

Mit dem Erlass des Gesetzes zur Bestimmung von zuständigen Stellen im Bereich der Berufsbildung hat das Abgeordnetenhaus von Berlin den Senat von Berlin ermächtigt, die Bestimmung von Zuständigkeiten nach § 8 Absatz 4 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat damit zu erkennen gegeben, dass es nicht beabsichtigt, anstelle einer Rechtsverordnung des Senats gemäß Artikel 80 Abs. 4 Grundgesetz ein Gesetz zu erlassen. Dadurch erübrigts sich ein förmliches Verfahren nach § 57 GGO II.

b) Einzelbegründungen

1. Zu § 1

Absatz 1 beinhaltet die Bestimmung der zuständigen Stelle für den Bereich der (nichtländlichen) Hauswirtschaft nach dem BBiG.

Absatz 2 stellt klar, dass sich die Aufgaben und Befugnisse (Beratung und Überwachung bei der Durchführung der Berufsausbildung, Überwachung der Eignung der Ausbildungsstätten, etc.) der in der Verordnung bestimmten zuständigen Stelle aus dem BBiG ergeben.

2. Zu § 2:

Diese Bestimmung regelt im Sinne einer Abschichtung nichtministerieller Aufgaben die Verlagerung der Aufgabe für die Anerkennung von Ausbildungsstätten auf die Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

3. Zu § 3:

Teil 2 Kapitel 1 des BQFG bestimmt in seinem § 8 Absatz 1 keine zuständige Stelle für den Berufsbereich der (nichtländlichen) Hauswirtschaft. Daher hat das Land gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 BQFG die zuständige Stelle zu bestimmen. Auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zur Bestimmung von zuständigen Stellen im Bereich der Berufsbildung wird als zuständige Stelle die Industrie- und Handelskammer zu Berlin bestimmt.

Zugleich werden ihr gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 BQFG die in Teil 2 Kapitel 1 des BQFG genannten Aufgaben übertragen.

4. Zu § 4:

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung. Die Übergabe der Aufgaben an die Industrie- und Handelskammer zu Berlin ist für den 1. Oktober 2012 vorgesehen.

B. Rechtsgrundlage:

§§ 1 und 2 des Gesetzes zur Bestimmung von zuständigen Stellen im Bereich der Berufsbildung, § 105 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBI. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBI. I S. 2854) geändert worden ist, und § 8 Absatz 4 Satz 2 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBI. I S. 2515).

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und /oder Wirtschaftsunternehmen:

Ab dem 1. Oktober 2012 gelten die Gebührenregelungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin:

Für alle neuen Berufsausbildungsverhältnisse zum Beginn des Ausbildungsjahres 2012 sind die Gebührensätze der Industrie- und Handelskammer zu Berlin zu berücksichtigen.

Für die Betreuung von Berufsausbildungsverhältnissen in anerkannten Ausbildungsberufen (einschließlich einer Zwischenprüfung und einer Abschlussprüfung – jeweils ohne Materialkosten) fällt bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin zur Zeit eine Betreuungsgebühr in Höhe von 285 € an.

Für alle am 1. Oktober 2012 bestehende Berufsausbildungsverhältnisse (Ausbildungsbeginn vor dem 01.08.2012) fallen bis zur Beendigung dieser Ausbildungsverhältnisse keine Gebühren an. Für die am 1. Oktober 2012 bestehenden Berufsausbildungsverhältnisse können ggf. für die Durchführung von praktischen Prüfungen Prüfungskosten anfallen.

D. Gesamtkosten:

Kostenauswirkungen aus C. können nicht beziffert werden, da diese von der Anzahl der Ausbildungsverhältnisse abhängig sind.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Abgabe von 214 registrierten Ausbildungsverhältnissen zum 01.10.2012 an die Industrie- und Handelskammer zu Berlin entspricht einem Anteil von ca. 25 % der zum 01.10.2012 bei der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen registrierten Ausbildungsverhältnisse.

Daraus ergibt sich eine mögliche finanzielle Einsparung:

Vom Haushaltsansatz 2012/13 ein Anteil von 25 % aller von der zuständigen Stelle betreuten Ausbildungsverhältnisse:

| Kapitel/Titel | | Ausgaben 2011 | Ansatz 2012/13 | Einsparung 25 % |
|-------------------------|-------------------------------------------------|---------------|----------------|--------------------|
| 0940/41201 Ukto. 201 | Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit | 35.957,10 € | 47.100 € | 11.775 € |
| 0940/54010 Ukto. 237 | Transportkosten | 2.869,86 € | 2.500 € | 625 € |
| 0940/54010 Ukto. 271 | Ausbildungsberatung | 9.199,57 € | 20.000 € | 5.000 € |
| 0940/51801 | Raummieten | 3.359,80 € | 5.200 € | 1.300 € |
| | | | Gesamt: | 18.700 € |

Einnahmen hat es im Bereich der Hauswirtschaft nicht gegeben, da es sich fast ausschließlich um außerbetriebliche Ausbildungsverhältnisse bei gemeinnützigen Trägern handelt, die von der Gebührenpflicht befreit sind.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Neben den möglichen Einsparungen von rd. 12.000 € bei Kapitel 09 40/ Titel 412 01 - Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit - sind wegen der Geringfügigkeit der abzugebenden Aufgaben keine weiteren Stelleneinsparungen festzustellen. Freiwerdende Ressourcen werden für die übrigen Bereiche eingesetzt.

Berlin, den 28. August 2012

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Dilek Kolat
Senatorin für Arbeit,
Integration und Frauen

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften:

§§ 71, 105 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist.

§ 71

Zuständige Stellen

- (1) Für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung ist die Handwerkskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (2) Für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen ist die Industrie- und Handelskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (3) Für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, ist die Landwirtschaftskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (4) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege sind jeweils für ihren Bereich die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern und für ihren Tätigkeitsbereich die Notarkassen zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (5) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sind jeweils für ihren Bereich die Wirtschaftsprüferkammern und die Steuerberaterkammern zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (6) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsdienstberufe sind jeweils für ihren Bereich die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (7) Soweit die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung und die berufliche Um- schulung in Betrieben zulassungspflichtiger Handwerke, zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe durchgeführt wird, ist abweichend von den Absätzen 2 bis 6 die Handwerkskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (8) Soweit Kammern für einzelne Berufsbereiche der Absätze 1 bis 6 nicht bestehen, bestimmt das Land die zuständige Stelle.
- (9) Mehrere Kammern können vereinbaren, dass die ihnen durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung durch eine von ihnen wahrgenommen wird. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

§ 105

Übertragung von Zuständigkeiten

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz den nach Landesrecht zuständigen Behörden übertragenen Zuständigkeiten nach den §§ 27, 30, 32, 33 und 70 auf zuständige Stellen zu übertragen.

§ 8 des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - BQFG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)

§ 8 Zuständige Stelle

(1) Zuständige Stelle im Sinne dieses Kapitels bei einer Berufsbildung,

1. die nach dem Berufsbildungsgesetz für den Bereich der nichthandwerklichen Gewerbeberufe geregelt ist, ist die Industrie- und Handelskammer;
2. die nach der Handwerksordnung geregelt ist, ist die Handwerkskammer;
3. die nach dem Berufsbildungsgesetz für den Bereich der Landwirtschaft geregelt ist, ist die Landwirtschaftskammer;
4. die nach dem Berufsbildungsgesetz für den Bereich der Rechtspflege geregelt ist, sind jeweils für ihren Bereich die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und die Notarkammern;
5. die nach dem Berufsbildungsgesetz für den Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung geregelt ist, sind jeweils für ihren Bereich die Wirtschaftsprüfer- und die Steuerberaterkammern;
6. die nach dem Berufsbildungsgesetz für den Bereich der Gesundheitsdienstberufe geregelt ist, sind jeweils für ihren Bereich die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und die Apothekerkammern.

(2) Soweit keine Kammern für einzelne Berufsbereiche des Absatzes 1 bestehen, bestimmt das Land die zuständige Stelle.

(3) Für Berufe des öffentlichen Dienstes des Bundes bestimmt die oberste Bundesbehörde die zuständige Stelle.

(4) Für die in den Absätzen 1 bis 3 nicht genannten Berufsbereiche bestimmt das Land die zuständige Stelle. Die Landesregierungen werden insoweit ermächtigt, die nach diesem Kapitel vorgesehenen Aufgaben durch Rechtsverordnung auf Behörden oder Kammern zu übertragen.

(5) Zuständige Stellen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 und Absatz 2 können vereinbaren, dass die ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben von einer anderen zuständigen Stelle nach den Absätzen 1 und 2 wahrgenommen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden.

**Gesetz zur Bestimmung von zuständigen Stellen im Bereich der Berufsbildung vom
19. Juni 2012 (GVBl. S. 192)**

**§ 1
Ausführung des Berufsbildungsgesetzes**

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, zuständige Stellen zu bestimmen.

**§ 2
Ausführung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes**

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Ausführung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) zuständigen Stellen zu bestimmen.